

Artikel 8

(1) ¹Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hilstrup vom 19. Juni 1962 außer Kraft.

(2) Die Frist des Artikel 7 Abs. 1 beginnt mit dem 01.03.2006 erneut zu laufen.

(3) Die Zustimmungserklärungen der Beteiligten sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.